

Gutachter und Sachverständige

Die Experten für Experten



IT-Forensik und IT-Sicherheit: Sachverständige helfen bei der Aufklärung von Cybercrimes

Nur wer komplett offline ist, kommt ohne IT-Forensik aus. Aber warum ist das so und was ist IT-Forensik? Als Teildisziplin der Forensik geht es auch hier um eine methodische Vorgehensweise zur Beantwortung verschiedenster Fragestellungen z.B. im Rahmen einer Ermittlung oder einer Vorfalluntersuchung in einer Organisation. Sachverständige für IT-Forensik untersuchen dabei je nach Fall und Ziel verschiedenste IT-Geräte, ganz klassisch vom PC/Server über Mobiltelefone bis hin zu "smarten" Steuerungsanlagen oder vielleicht sogar auch mal einem vernetzten Kühlschrank. Weil die IT mit Querschnittsfunktionen mittlerweile praktisch jeden Lebensbereich durchdrungen hat, kommen auch immer mehr Menschen und Organisationen mit der IT-Forensik in Kontakt. Insbesondere dann, wenn es in Bezug auf IT nicht um vertragliche Meinungsverschiedenheiten, einen "einfachen" Störfall oder eine möglichst verlässliche Aufwandsschätzung geht, sondern um Computer als Tatmittel oder Tatort, um Daten als wertvolle Spurenträger oder als lohnende Beute für Täter. Ist die wertvolle Ware in der Industriemetzgerei wegen eines versehentlich falsch eingestellten Thermostats aufgetaut und verdorben, oder weil jemand aus dem Internet die Anlage "gehackt" hat? Konnte ein Unternehmen nur deshalb mittels "Ransomware" erfolgreich kompromittiert und erpresst werden, weil der Angriff so ausgefeilt ablief, oder weil der Administrator selbst einfachste präventive Maßnahmen nicht implementiert hatte? Wird dem Angeklagten zurecht die Begehung einer Tat mit IT als Tatmittel vorgeworfen, oder gibt es vielleicht wirklich einen „wahren Täter“?

Identifizierung fallrelevanter Informationen

Bei der Untersuchung und Aufklärung kann eDiscovery (electronic discovery) wertvolle Hilfe leisten. Es geht dabei darum, aus einer größeren Menge elektronisch gespeicherter Informationen (ESI) durch strukturiertes Vorgehen (EDRM – electronic discovery reference model) und unter Nutzung geeigneter Werkzeuge (eDiscovery-Software als „LegalTech“) effizient und effektiv fallrelevante Informationen (die sich in „losen“ Dokumenten und Kommunikation wie E-Mails oder Chats befinden kann) vollständig zu identifizieren, nachvollziehbar dokumentiert sicherzustellen und zu sichern, aufzubereiten, komfortabel zu reviewen (mit Stichworten und anhand formaler Merkmale zu durchsuchen und zu filtern, auffällige zu markieren – „Tagging“, sowie diese inhaltlich zu sichten und intellektuell zu würdigen), und schließlich gerichtsverwertbar als digitale Beweise zu exportieren.

In kleineren Verfahren ist eine Vollsichtung auch mit allgemein verfügbaren "Bordmitteln" wie E-Mail-Clients mit Datenimport noch möglich, aber nicht notwendig effizient. Dennoch lohnt sich auch hier eDiscovery häufig, z.B. um bestimmte Werte oder Muster zu erkennen. In größeren Verfahren (mehrere Zielpersonen = Custodians, viele Datenquellen zu einem Custodian, lange Untersuchungszeiträume, viele Duplikate) sind jedoch fortgeschrittene Verfahren zwingend vonnöten, da sonst die Gefahr besteht, wichtige Spuren nicht zu finden, den Überblick zu verlieren und zu viel Aufwand zu produzieren. Hier können

		
ANALYSE – PROGNOSE – WERTERMITTLUNG Die Welt der Immobilienökonomie ist unser Zuhause		
<p>Wir verfügen über eine jahrelange Praxiserfahrung in allen Segmenten der Immobilienbewertung und Immobilienanalyse seit 1996. Wir arbeiten unabhängig von Finanzierungs-, Transaktions- und Vermittlungsinteressen und erstellen u. a. Marktwertgutachten – Beleihungswertgutachten – Mietwertgutachten, steuerliche Wertermittlung, Portfoliobewertungen. Unsere Gutachter sind öbuv., HypZert/DiaZert (S, F), MRICS, LLM, Volljuristin.</p>		
ERFAHRUNG – KOMPETENZEN – ZUVERLÄSSIGKEIT Fundierte Expertise, auf die Sie sich verlassen können		
Tel. 06106 666 111 www.oliver-margraf.de		

externe IT-Sachverständige mit eDiscovery-Leistungen entlang der gesamten EDRM-Wertschöpfungskette sowohl technisch als auch inhaltlich unterstützen, damit Anwälte sichergehen können, dass zu elektronischen Beweisen und ihrer Verarbeitung das professionell Mögliche getan ist, und sie letztlich die „rauchenden Colts“ auch nachweisen können.

Essentielle neue Erkenntnisse durch Einholen einer Zweitmeinung

Etwa in Strafverfahren oder arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen kann das Einholen einer „Zweitmeinung“ zielführend sein. Weil niemand allwissend und besonders die Welt der IT abstrakt und oft nicht „greifbar“ ist, kann selbst eine schlüssig und präzise argumentierte IT-Begutachtung alternative Hergänge außer Acht gelassen oder Wahrscheinlichkeiten völlig falsch eingeschätzt haben. Eine solche Zweitmeinung wird zwar zunächst den eigenen (finanziellen) Aufwand erhöhen, bietet aber die Chance, einen IT-Fall mit der Erfahrung eines IT-Forensikers bewerten und so vielleicht essentielle neue Erkenntnisse einbringen zu können. Mögliche Fragen sind hier z.B., ob Zeitstempel korrekt interpretiert wurden, Protokolleinträge

wirklich nur „diese eine“ Bedeutung haben können, oder vielleicht auch weitere oder Spuren falsch-positiv als Nutzungsspuren gewertet und so irrtümlich einer Person zugeordnet wurden, oder nicht.

Eine goldene Regel ist die angemessene Beachtung des Faktors Zeit. So hat der Autor Fälle begleitet, in denen wichtige Spuren schon „verwischt“ und die eigene Sicht der Dinge damit nicht mehr zu belegen war, aber auch Fälle, in denen ein kurzes Gespräch in einer frühen Phase ausgereicht hat, die eigene Position zu verorten und entsprechend effizient zu handeln.

Hinweis zum Autor

Dipl.-Wirt.-Inf. Martin Wundram

ist Gründer und Co-Geschäftsführer der DigiTrace GmbH; von der IHK zu Köln öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger für Systeme und Anwendungen der Informationsverarbeitung, insbesondere IT-Sicherheit und IT-Forensik; Lehrbeauftragter der Universität zu Köln; Vorstandsmitglied im Bundesverband für den Schutz Kritischer Infrastrukturen e.V. und im Arbeitskreis EDV und Recht e.V.

Schnell den passenden Sachverständigen finden.

BVS-Sachverständige sind qualifizierte Berater, Gutachter und Experten mit nachgewiesenem Fachwissen und stehen Ihnen in über **250 Sachgebieten** zur Verfügung.



b.v.s
Sachverständige

www.bvs-ev.de/svz
Das Sachverständigenverzeichnis

Schäden an Gebäuden der 70er Jahre – nicht immer ein Mangel

Derzeit rücken Gebäude aus den 70er Jahren stärker in den Fokus der Sachverständigenpraxis. Mit dem Generationenwechsel innerhalb der Familien geht auch häufig ein Eigentümerwechsel der Immobilien einher. Fragen zu Schäden an diesen Gebäuden bestimmen neben Fragen zu Schäden an Neubauten die tägliche Sachverständigentätigkeit. Für den technischen Laien entsteht schnell der Eindruck, dass hinter jedem Schaden zwangsläufig ein Mangel stehen muss. Hier ist die frühe Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Sachverständigen sinnvoll. Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden kann sicher beurteilen, ob ein technisches Versagen aufgrund des Alters des Baustoffes gegeben ist oder ob tatsächlich Fehler in der Planung und Ausführung des entsprechenden Baujahres ursächlich waren. Es stellt sich folgende Frage: Gibt es denn typische Schadensbilder an diesen Gebäuden? Dieser Frage wird nachfolgend anhand einzelner Bauteile nachgegangen.

Keller

In den 70er Jahren wurden tragende Wände noch auf Streifenfundamenten errichtet. Der Fußbodenaufbau erfolgte zwischen den Wänden. Eine, wie heute üblich, durchgehende Betonbodenplatte gab es meist nicht. Die horizontale Abdichtung beschränkte sich zu Beginn der 70er Jahre auf eine Trennlage innerhalb des Mauerwerks, die vertikale Abdichtung erfolgte bereits an den Außenwänden. Die Abdichtungen bestanden zu Beginn der 70er Jahre noch aus teerhaltigem Material, welche ihre technische Lebensdauer heute bereits erreicht haben. Feuchtigkeitsschäden finden sich in den Kellern der 70er Jahre recht häufig an den Außenwänden und im unteren Bereich der Innenwände. Hier ist zu erwähnen, dass Feuchtigkeit im Keller nicht zwangsläufig bereits als Schaden, den es instand zu setzen gilt, angesehen werden muss. Hier ist eine sachverständige Auseinandersetzung unabdingbar. Die Abwasserleitungen dieser Baujahre verlaufen zwischen den Streifenfundamenten. Die Rohrleitungen sind meist durch Scherben- und Rissbildungen beeinträchtigt. Eine Sanierung ist kostspielig, da die Leitungen unter dem Gebäude verlaufen und kaum zugänglich sind.

Außenwand

Die Außenwände verfügen bereits über erste Dämmebenen, meist mit vergleichsweise dünnen Dämmstoffdicken. Teilweise sind auch Fertigbauweisen eingesetzt worden. Die industrielle Bauproduktion findet in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Wohnheimen erste Anwendungsgebiete. Die vorgehängte Betonfassade kommt in Mode. Typische Schadensbilder sind hier Betonabplatzungen und Korrosion. Unterschiedliche fachgerechte Betoninstandsetzungsverfahren bestimmen den Umgang mit den Betonkonstruktionen aus dieser Zeit. Risse und Abplatzungen gehören zu den üblichen Putzschäden im Innenbereich.

Dach

Im Dachaufbau des Steildaches wurden unterschiedliche Folien verarbeitet. Die Folien haben ihre technische Lebensdauer bereits überschritten. Die Zersetzung findet innerhalb des Dachaufbaus statt und wird erst durch Folgeschäden erkennbar. Es kommt zu Einregnungsschäden. Feuchteränder sind an der innenliegenden Holzverschalungen zu erkennen.

Schadstoffe

In den 70er Jahren wurde Asbest in Faserzementplatten, aber auch in Dichtstoffen und Innenputzen verarbeitet. Mineralwollerdämmung hatte kanzerogene Fasern kritischer Länge. Bis Mitte der 70er Jahre bestanden Teerpappen noch aus PAK-haltigen Teer, ebenso der Parkettkleber. PAK bedeutet polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und diese können noch heute die Raumluft beeinträchtigen. Weiter finden sich in den Fertighäusern der damaligen Zeit chemische Holzschutzmittel, darunter Lindan, DDT und PCP. Formaldehyde finden sich in den Spanplatten der Fertighäuser. Schadstoffbelastung ist ein großes Thema der Gebäude aus dem 70er Jahren.

Zum Schluss bleibt zu sagen, dass es sich nicht bei jedem Schaden am Gebäude auch grundsätzlich um einen Mangel handeln muss. Der Mangelbegriff bleibt selbstverständlich den Juristen vorbehalten. Eine gute und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Sachverständigem kann mitunter einen Rechtsstreit vermeiden.

Claus Beiner + Norbert Bogusch + Norbert Christensen + Markus Clauss + Klaus Hagemann + Frank Keilhäuber + Oliver Klare + Dr. Wolfgang Lehne + Marc-Alexander Million + Gösta Neis + Peter Peitz + Frank Postel + Dirk Schaich + Heinz Schell + Herbert Schillinger + Dr. Michael Siegwart + J.K. Ternus =

Sachverständige für Schäden an Gebäuden – bundesweit
www.BAUEXPERTENTEAM.de

BAUEXPERTENTEAM

Hinweis zur Autorin:

Dipl.-Ing. Rosemarie Ambiel

ist von der Industrie- und Handelskammer Darmstadt für das Fachgebiet Schäden an Gebäuden öffentlich bestellt und vereidigt.



Drohender Notstand

Eine Untersuchung der Oberlandesgerichte Hamm, Nürnberg, Jena sowie des Kammergerichts zu lang dauernden Zivilverfahren kam im Jahre 2012 zu dem Ergebnis, dass in Gerichtsverfahren mit Sachverständigen der zeitliche Anteil des Sachverständigenbeweises an der Verfahrenslaufzeit circa 40 % beträgt. Darin enthalten sei ebenfalls die Suche nach geeigneten Sachverständigen. In manchen Fällen bereite bereits die Auswahl des Sachverständigen Schwierigkeiten, was die Dauer des Sachverständigenbeweises merklich verlängere. Nicht selten sei eine Anfrage bei mehreren Sachverständigen nötig.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung haben unter anderem dazu geführt, dass nach § 411 ZPO bei Anordnung schriftlicher Begutachtung nunmehr dem Sachverständigen vom Gericht eine Frist zu setzen ist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat. Diese Frist beträgt üblicherweise drei Monate.

Bekanntlich gibt es für Sachverständige weder eine gesetzliche Grundlage, die Inhalt und Werdegang seiner Ausbildung zum selbigen vorschreibt, noch ist seine Berufsausübung gesetzlich geregelt. § 404 Absatz 3 ZPO bestimmt lediglich, dass für den Fall, dass für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind, andere Personen nur dann gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände es erfordern. Die Gesamtzahl der auf rund 400 Sachgebieten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen beträgt derzeit circa 15.000 Personen – mit abnehmender Tendenz. Für diesen Rückgang sind verschiedene Gründe ursächlich. Die in Deutschland derzeit noch anhaltende gute Konjunktur und damit die weitestgehend gute bis sehr gute arbeitsmäßige Auslastung der Sachverständigen führt dazu, dass die Frage ihrer fachlichen Qualifikation von Auftraggebern gerade aus dem privatwirtschaftlichen Bereich nicht vorrangig gestellt wird. Entscheidend ist, dass ein Sachverständigen-gutachten möglichst zeitnah erstellt wird, wobei man von Seiten der Auftraggeber beim Sachverständigen eine entsprechende fachliche Expertise voraussetzt. Weiterhin lässt die hohe Nachfrage gerade bei den Ingenieurberufen erst gar nicht die Idee aufkom-

men, sich mit einer beruflichen Tätigkeit als Sachverständiger zu befassen. Gerade diejenigen, die nach zehn- bis fünfzehnjähriger Berufstätigkeit über große berufliche Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen, sind in ihrem „erlernten“ Beruf erfolgreich und haben wenig Anlass, sich in ihrem Berufsfeld zur oder zum Sachverständigen weiterzubilden. Und wenn dies dann doch einmal der Fall sein sollte, so erscheint es denjenigen, die sich für eine zukünftige gutachterliche Berufslaufbahn entscheiden, derzeit nicht notwendig, sich mit einer Öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen als besonderes Qualifikationsmerkmal für diese Berufstätigkeit hervorheben zu müssen, um im Sachverständigenberuf erfolgreich Fuß zu fassen. Die oft mehrere Jahre umfassende Vorbereitung auf das anspruchsvolle schriftliche und mündliche Prüfungsverfahren und die nicht geringe Durchfallquote werden daher zunehmend als abschreckend empfunden, zumal sie mit einem beträchtlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für entsprechende Lehr- und Ausbildungsgänge verbunden sind.

Der deutliche Rückgang beim Nachwuchs und das zugleich altersbedingte Ausscheiden von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hat in den letzten Jahren zu einem merk-

NJW-Anzeigenschwerpunkt

Gutachter und Sachverständige
Die Experten für Experten



Lassen Sie sich beraten!

Christina Stauber
Telefon: (089) 3 81 89-681
E-Mail: christina.stauber@beck.de

Erscheinterrmin: 25.03.2021
Anzeigenschluss: 25.02.2021
Herstellung: Tel. (089) 3 81 89-609, anzeigen@beck.de



VERKEHRS | SICHERHEITS | ZENTRUM[®]

WALTHER

Beratungsgesellschaft mbH

Sascha Walther | Dieter Bury
Personenzertifizierte Sachverständige (Euro-Zert)

Fachbereich:
Fahrpersonalrecht und digitale Fahrtensschreiber im Landverkehr
überwacht durch: SVG Office GmbH
DIN EN ISO/IEC 17024:2012
ZN 2018-28-02-741



Begutachtung von:

- Fehlbedienungen sowie deren Auswirkung auf die Datendarstellung und Auswertung
- Arbeitszeitprotokolle von Fahrern, gemäß aufgezeichneter Daten
- Arbeitszeit- und Mindestlohnprüfung, gemäß aufgezeichneter Daten
- Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
- Geschwindigkeitsüberschreitungen im Rahmen der Kalibrierung der Tachographen
- Abgleich zwischen Fahrzeug und Fahrerdaten
- Darstellung von Unternehmer- und Fahrerverantwortlichkeiten

Fon: +49 05731 / 30 33 444
Fax: +49 05731 / 41 972
E-Mail: verwaltung@walthervsz.de
www.walthervsz.de



lichen Anstieg des Durchschnittsalters in dieser Berufsgruppe geführt. Dieses liegt nach einer 2018 durchgeführten Studie des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) in Köln aktuell bei 59 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 59 % – und damit mehr als jeder zweite Sachverständige – innerhalb des Altersintervalls von 51 bis 65 Jahren. 24 % der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind über 65 Jahre alt. Im Gesamtergebnis zeigt diese Studie, dass bei Betrachtung aller Sachgebiete insgesamt bis zu 15 % weniger Sachverständige innerhalb der nächsten fünf Jahre öffentlich bestellt und vereidigt sein könnten, sofern dieser rückläufige Trend bei den Erstantragsstellungen für die Sachverständigenbestellungen sich nicht deutlich abschwächt oder sogar ins Gegenteil verkehrt. Bei einzelnen „seltenen“ Sachgebieten ist sogar zu befürchten, dass der Rückgang der Zahl bestellter Sachverständiger noch deutlich größer ausfallen wird.

Die sich aus dieser negativen Tendenz ergebenden Auswirkungen werden bereits in wenigen Jahren deutlich nachteilige Konsequenzen auf die Verfahrensdauer gerade in der Zivilgerichtsbarkeit haben, wo nahezu jedes zweite Verfahren nur mittels eines oder mehrerer Sachverständigengutachten erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Die nunmehr erst seit wenigen Jahren existierende genannte Vorgabe, dass Gerichtssachverständigen mit ihrer Heranziehung zur Gutachtenerstattung in einem Rechtsstreit eine Frist zwingend vorzugeben ist, in der sie das von ihnen geforderte Gutachten zu erstatten haben, wird da wenig helfen, wenn denn die Sachverständigen mit Gerichtsgutachten im Sinne des Wortes „zugeschüttet“ werden. Erschwerend kommt noch hinzu, dass von vielen Sachverständigen die Tätigkeit als Gerichtsgutachter als weniger lukrativ im Vergleich zu besser honorierten Aufträgen aus der Privatwirtschaft angesehen wird und daher die gerichtliche

Gutachtenerstattung diesen nur im Rahmen einer Mischkalkulation mit privaten Gutachtaufträgen möglich ist.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sind zudem durch ihre Sachverständigenbestellung verpflichtet, als Gutachter für Gerichte tätig zu werden. Wenn diese nach § 404 Absatz 3 ZPO bevorzugt für die gerichtliche Gutachtenerstattung heranzuziehende Sachverständigengruppe dieser Verpflichtung weiterhin möglichst zeitnah nachkommen soll, wobei derzeit trotz Fristsetzung durch die Gerichte wegen der hohen Auslastung Zeiträume zwischen Heranziehung durch das Gericht und Abgabe der Gutachten von einem Jahr und mehr leider keine Ausnahme mehr darstellen, ist hier dringender Handlungsbedarf gegeben. Neben Bestellungskörperschaften und Berufsverbänden im Sachverständigenwesen sind auch die Rechtsanwaltschaft und die Gerichte selber aufgerufen, ihnen bekannte fachlich wie persönlich geeignete Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind, zu motivieren, sich mit dieser beruflichen Perspektive zu befassen.

Hinweis zum Autor:

Rechtsanwalt Wolfgang Jacobs,

studierte in Würzburg und Bonn Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften und Verfassungsgeschichte. Seit 1992 ist er als Rechtsanwalt tätig und wurde 1993

Geschäftsführer des BVS - Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger. Des Weiteren ist er als Dozent im Bereich der Sachverständigenaus- und -weiterbildung tätig sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Sachverständigenrecht.



Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr – in der Praxis immer wieder problematisch

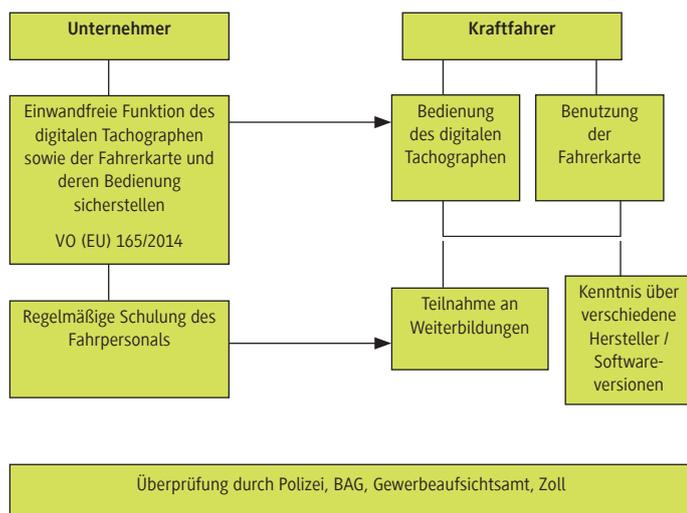
Wer als Kraftfahrer gewerblich im öffentlichen Straßenverkehr tätig ist, sollte sich zuerst über seine rechtlichen Pflichten informieren. Sein Wissen erlangt der Fahrer zum einen über die gesetzlich vorgeschriebene Berufskraftfahrerweiterbildung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), welche alle 5 Jahre für Fahrer, die ein Fahrzeug der Klassen C/CE, C1/C1E, D1/D1E, D/DE gewerblich nutzen, verpflichtend ist und mit der Schlüsselzahl 95 im Führerschein dokumentiert wird, zum anderen hat der Unternehmer sein Fahrpersonal hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrtenschreibers angemessen zu schulen und

regelmäßig zu unterweisen – dies schreibt der Gesetzgeber in der VO (EU) 165/2014 ganz klar vor.

Unternehmen bzw. deren Fahrer müssen nicht nur über die aktuellen Vorschriften und Verordnungen Bescheid wissen, sie müssen auch in der Lage sein, diese in der Praxis anzuwenden. Dies gilt für die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten, Arbeitszeitgesetz) aber auch für die ordnungsgemäße Bedienung der digitalen Tachographen. Die ständigen Veränderungen der rechtlichen Vorschriften sowie der Technik kommen jedoch oft beim Unternehmer und seinen Fahrern nicht an.

► Anzeigenschwerpunkt Gutachter und Sachverständige

So kam es im vergangenen Jahr beispielsweise für einen Unternehmer knüppeldick, als sein Fahrer in eine Polizeikontrolle geriet. Nachdem eine Vielzahl von Verstößen gegen die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten festgestellt wurden, begann der Fahrer, sich zu verteidigen. Er gab an, von seinem Chef genötigt worden zu sein, bewusst gegen die Vorschriften zu verstoßen, denn in diesem Unternehmen gelten nur die Gesetze des Chefs persönlich. So fahre auch der Chef selbst häufig mit der Fahrerkarte seines Sohnes, wenn seine Lenkzeit bereits überschritten sei.



Es folgte eine entsprechende Meldung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Hier wurde für den Fahrer eine rückwirkende Verstoßauswertung für ein Jahr erstellt und mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet. Doch nicht nur der Fahrer wurde überprüft, auch der Unternehmer wurde genau unter die Lupe genommen, denn ein Unternehmer ist gemäß VO (EG) 561/2006 und VO (EU) 165/2006 mit in der Verantwortung. In Artikel 32 der VO (EU) 165/2014 wird das Unternehmen und das Fahrpersonal in die Pflicht genommen, dafür zu sorgen, dass eine einwandfreie Funktion und eine ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Fahrtenschreibers sowie der Fahrerkarte gewährleistet wird. Gegen den Unternehmer im vorliegenden Fall wurde, aufgrund seines Fehlverhaltens, ein Bußgeld von rund 2.300 € verhängt, ferner wurde sein Verhalten strafrechtlich verfolgt.

Ohne die Begutachtung durch einen Experten wird es schwer, aus einer solchen Situation herauszukommen. Denn erstmal gilt: Der digitale Tachograph lügt nicht! Das, was hier schwarz auf weiß zu belegen ist, entsteht oft durch Fehlbedienung und mangelndes Wissen.

Auch im folgenden Fall hätte ein 55 Jahre alter Kraftfahrer ohne die Hilfe eines Sachverständigen „alt“ ausgesehen. In einer Polizeikontrolle und dem damit verbundenen Auslesen der Fahrerkarte und des Massenspeichers des digitalen Fahrtenschreibers kam es innerhalb eines Berechnungszeitraums von 28 Tagen zu zahlreichen Verstößen wie

1. diverse Lenkzeitverstöße
2. Fahren ohne Fahrerkarte
3. fehlende Tages- bzw. Wochenruhezeiten
4. Fahren ohne gültige Fahrerkarte
5. keine gesetzlich vorgeschriebenen Nachträge auf der Fahrerkarte durchgeführt
6. durchzuführende Abfahrtskontrolle am Fahrtenschreiber nicht dokumentiert
7. notwendige Landeseingabe am Fahrtenschreiber nicht durchgeführt

In einem Sachverständigengutachten konnte festgestellt werden, dass

- a) ein Großteil der Verstöße entstanden sind, weil der digitale Fahrtenschreiber veraltet und somit nicht gesetzeskonform war,
- b) der **Unternehmer** seiner Pflicht zur Erstunterweisung nach VO. (EU) 165/2014 Artikel 32 nicht nachgekommen war
- c) der **Unternehmer** seiner Pflicht zur regelmäßigen Unterweisung nach VO (EU) 165/2014 Artikel 33 nicht nachgekommen war

Der beauftragte Rechtsanwalt konnte mit Grundlage des Sachverständigengutachtens argumentieren und eine Einstellung des Verfahrens gegen den Fahrer erwirken.

Hinweis zum Autor:

Sascha Walther

ist Inhaber der Walther Beratungsgesellschaft mbH, er berät und unterstützt Transportunternehmen in den Bereichen Auswertung digitaler Fahrer- und Tachographendaten sowie Aus- und Weiterbildung im gesamten Logistikbereich. Seit 2018 ist er als personenzertifizierter Sachverständiger für Fahrpersonalrecht und digitale Fahrtenschreiber im Landverkehr (Euro-Zert) tätig.



Heinrich Butschal

- Schmuck Gutachten** - durch geprüften Diamant/Schmuck Gutachter
- Nachlass Verwertung** - Bewertung Verwertungskonzept - zeitnahe Abrechnung
- Schmuck-Börse** - www.schmuck-boerse.com - professionelle Vermarktung
- Diamant-Börse** - Erlösoptimierung bei hochwertigem Schmuck
- Gold Handel** - seriöser Goldankauf durch Goldschmiedemeister - zuverlässige Abwicklung - Geld sofort -

Heinrich Butschal GmbH - Würmtalstrasse 134 - 81375 München
Tel 089 740 29 020 - fax -040 www.butschal.de